

Digitallehrkonzept 2.0

der Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Studiengänge

Fachwissenschaftliche Studiengänge:

- B.A. Rehabilitationspädagogik
- M.A. Rehabilitationswissenschaften

Lehramt:

- B.A./M.Ed. Lehramt für Sonderpädagogische Förderung
- B.A./M.Ed. Lehramt an Berufskollegs
- B.A./M.Ed. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Verabschiedet vom Fakultätsrat am 15.04.2026

Verabschiedet vom Studienbeirat am 27.03.2026

Inhalt

A. Einleitung	2
B. Hochschuldidaktische Passung der digitalen Lehrveranstaltungen	3
C. Beitrag zur Qualität und Effizienz von Studium und Lehre.....	3
D. Regelungen zum Umfang der Digitalformate.....	4
E. Sonstiges.....	4
F. Geltungszeitraum dieses Konzepts.....	5

A. Einleitung

Am 23. September 2023 veröffentlichte die Landesregierung NRW die „Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaft“ (kurz: [Hochschul-Digitalverordnung – HDVO](#)). Sie baut auf der Onlinewahlverordnung auf und inkorporiert Regelungsansätze aus der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CEHVO) zu digitalen Gremiensitzungen. U. a. beinhaltet sie rechtliche Regelungen zu digitaler Lehre, die zum Wintersemester 2024/25 Anwendung finden.

Ziel der HDVO ist es, digitale Lehrformate dort anzubieten, zu sichern oder zu vertiefen, wo diese didaktisch sinnvoll sind und zu einer höheren Qualität und Effizienz der Lehre beitragen.

Der Regelfall gemäß der HDVO ist Präsenzlehre. Laut HDVO ist Digitallehre eine mittels Videokonferenztechnik (z. B. Zoom) oder eines anderen technischen Instruments (z. B. Lernvideos in Moodle) ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung. Eine Lehrveranstaltung gilt dann als Digitallehre, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 Prozent oder mehr umfasst. Anteile des digitalen Selbststudiums werden dabei nicht eingerechnet. Digitales Selbststudium umfasst die Zeiten, die zur Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung genutzt werden. Werden Aufgaben in einer Lehrveranstaltung erarbeitet, handelt es sich um ein ‚angeleitetes Selbststudium‘. Lehrveranstaltungen, deren Zeitanteil der Elemente der Digitallehre weniger als 25 Prozent umfasst, werden als Präsenzlehre verstanden.

Im März 2024 wurde die [Digitalisierungsleitlinie](#) der TU Dortmund zur Umsetzung der Regelungen der HDVO des Landes NRW veröffentlicht. Im [ServicePortal](#) sind für FAQs Antworten hinterlegt. Zusätzlich gibt es seit Dezember 2024 eine [Strategie der TU Dortmund zur Digitalisierung in Studium und Lehre](#), in der in verschiedenen Handlungsfeldern unter anderem die Ergänzung und Unterstützung von Präsenzlehre durch gleichwertige digitale Lehr-/Lernangebote thematisiert werden.

Die Entscheidung zur Durchführung von Digitallehre einzelner Lehrveranstaltungen obliegt nicht mehr allein den jeweiligen Lehrenden, sondern erfolgt auf Grundlage des vorliegenden Digitallehrkonzepts der Fakultät, das durch Zustimmung des Fakultätsrats und des Studienbeirats beschlossen wurde.

Im Digitallehrkonzept legt die Fakultät Rehabilitationswissenschaften die hochschuldidaktische Passung sowie den Beitrag zu einer höheren Qualität und Effizienz der Lehre dar und regelt den Umfang der Digitalformate sowie den Geltungszeitraum des Konzepts. Eines übergeordneten Digitalprüfungskonzepts bedarf es derzeit nicht, da in den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge bzw. in den Rahmenprüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW digitale Prüfungsformate bereits geregelt sind.

B. Hochschuldidaktische Passung der digitalen Lehrveranstaltungen

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften begrüßt grundsätzlich innovative Lehrformate. Sie entwickelt die Lehre in ihren Studiengängen kontinuierlich u. a. dahingehend weiter, dass diese auch Lehr-/Lernangebote umfasst, die neben Präsenzlehre auch Lehranteile in Form digitaler Information und Kommunikation oder in Form digital basierter Methoden und Instrumente beinhalten. Sie berücksichtigt dabei, inwieweit Digitallehre hochschuldidaktisch insbesondere mit Blick auf die Wahrung der Bildungschancen der Studierenden und ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie die Umsetzung der Lernziele sachgerecht ist. Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften nimmt bei der Digitalisierung in der Lehre auf die Komplexität ihrer Lehrorganisation Rücksicht und bemüht sich um eine Barrierefreiheit ihrer digitalen Lehr-/Lernangebote (vgl. § 11 und § 25 HDVO).

Lehrende, deren Veranstaltungen unter die Kriterien der Digitallehre fallen, haben die hochschuldidaktische Passung des Digitalformats gewissenhaft geprüft. Beispiele für eine hochschuldidaktische Passung können sein:

- a. Das beabsichtigte Lernergebnis kann durch das digitale Lehrformat erreicht werden.
- b. Die Studierenden können durch die Digitallehre zukunftsfähige Schlüsselkompetenzen erwerben.
- c. Die Lernziele können durch medial aufbereitete Fallbeispiele exemplarisch erreicht werden.
- d. Praxisorientierte Lernaktivitäten können im digitalen Raum erprobt werden.
- e. Personalisiertes Lernen wird durch das digitale Lernen berücksichtigt.
- f. Die für die Übungen zur Verfügung stehenden Materialien sind (z. B. durch räumliche Begebenheiten) begrenzt und können im digitalen Format zeitlich und räumlich unabhängig zur Verfügung gestellt werden, um das Lernergebnis zu erzielen.
- g. Die Digitallehre ist auf Barrierefreiheit geprüft.
- h. Die Digitallehre ermöglicht den Teilnehmenden eine uneingeschränkte Beteiligungsform.
- i. Konkrete Ergebnisse aus Lehrevaluationen wurden bei der Wahl des digitalen Formats berücksichtigt.

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften verfolgt in allen Lehrveranstaltungen in jedem Studiengang den Anspruch, dass die eingesetzten Formate – ob Digitallehre, hybride Settings oder vollumfängliche Präsenzlehre – den formulierten Lernzielen, den fachlichen Inhalten und Anforderungen entsprechen. Demnach soll den Lehrenden der Fakultät eine größtmögliche Freiheit zur individuellen und (lern)zielgerechten Ausgestaltung der Formate ihrer schlüssigen Lernangebote ermöglicht werden.

C. Beitrag zur Qualität und Effizienz von Studium und Lehre

Neben der hochschuldidaktischen Passung ist laut HDVO ebenfalls der Beitrag von Digitallehre zur Qualität und Effizienz von Studium und Lehre ein Kriterium, digitale Lehr- und Lernangebote zu legitimieren (vgl. § 1 HDVO).

Digitale Lehrveranstaltungen an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften sollen zur Qualität und Effizienz des Studiums beitragen. Dies liegt insbesondere vor,

- wenn durch digitale Lehre, Lernaktivitäten ermöglicht werden, für die Präsenzveranstaltungen weniger geeignet sind,
- wenn digitales Selbstlernen gefördert wird,
- wenn neue Lehrformate entwickelt und erprobt werden können.

Die Qualität der Lehre wird regelmäßig durch Lehrevaluationen überprüft.

Im Sinne eines qualitätsvollen Studiums, das die Studierenden zu eigenständigem, verantwortungsvollem und problembewusstem Handeln befähigt sowie sie dafür qualifiziert, in Forschung, Wirtschaft und Gemeinwesen ihren Beitrag zur Lösung aktueller und zukünftiger gesellschaftlicher Herausforderungen zu leisten (vgl. [Hochschulentwicklungsplan der TU Dortmund](#)), werden im Folgenden die durch die gesetzlichen Regelungen eingeräumten und gebotenen Möglichkeiten einer Präsenzuniversität zur Ausführung von digitalen Lehr-/Lernangeboten genutzt und die Curricula der

Fachwissenschaftlichen Studiengänge:

- B.A. Rehabilitationspädagogik
- M.A. Rehabilitationswissenschaften

sowie der

Studiengänge im Lehramt:

- B.A./M.Ed. Lehramt für Sonderpädagogische Förderung
- B.A./M.Ed. Lehramt an Berufskollegs
- B.A./M.Ed. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

entsprechend offen gestaltet.

D. Regelungen zum Umfang der Digitalformate

Die HDVO enthält keine Angabe zu einem Mindest- oder auch Maximalanteil von Digitallehre im Studium. Unter Berücksichtigung der o. g. Ziele des Studiums laut dem Hochschulgesetz und den o. g. Zielen der HDVO befürwortet der Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften, dass Digitallehre dort ermöglicht wird, wo inhaltliche und hochschuldidaktische Argumente dafürsprechen, und dass der grundlegende Charakter eines Präsenzstudiums in den einzelnen Studiengängen gewahrt bleibt.

In besonders gelagerten Fällen (z. B. in Krisenlagen) kann das Rektorat situativ zu bestimmten Zeiten selbst Digitallehre festlegen, durch die die Präsenzlehre ersetzt wird.

E. Sonstiges

Ereignisse, die außerhalb der Verantwortung der TU Dortmund liegen (Unwetter, Streiks im ÖPNV, gesundheitliche Gründe der Lehrenden, ...) können eine kurzfristige Änderung des Veranstaltungsformats, insbesondere den Wechsel in die Digitallehre, nötig machen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass sich Lehrende und Studierende in bestimmten Lehrveranstaltungen (z. B. in kleinen Seminaren) einstimmig auf einen (zeitweisen oder teilweisen) Wechsel ins digitale Veranstaltungsformat verständigen. Dieser Wechsel wird

schriftlich festgehalten und z. B. durch E-Mails dokumentiert. Die o. a. Fälle zählen nicht zum Zeitanteil der Elemente der Digitallehre.

Lehrveranstaltungen, die Digitallehre nach HDVO verwenden, werden von den Lehrenden auf Passung mit den geltenden Kriterien im gültigen Digitallehrkonzept geprüft. Für digitale Veranstaltungen, die erstmalig im Sinne des Digitallehrkonzepts angeboten werden, wird dem Studienbeirat ein Antrag zur Genehmigung vorgelegt. Anträge für Veranstaltungen, die erstmals im Wintersemester angeboten werden, müssen dem Studienbeirat bis zum 15. Juli vorliegen. Anträge für Veranstaltungen, die erstmals im Sommersemester angeboten werden, müssen dem Studienbeirat bis zum 15. Januar vorliegen. Die Genehmigung gilt für die Veranstaltung solange keine grundlegenden methodisch-didaktisch-technologischen Änderungen vorgenommen werden.

F. Geltungszeitraum dieses Konzepts

Das vorliegende Digitallehrkonzept der Fakultät Rehabilitationswissenschaften gilt für den Zeitraum eines Studiums in 1,5-facher Regelstudienzeit. Für die BA-Studiengänge ergibt sich ein Geltungszeitraum von mindestens neun Semestern, für die Masterstudiengänge ein Geltungszeitraum von mindestens sechs Semestern. Das vorliegende Digitallehrkonzept der Fakultät Rehabilitationswissenschaften soll spätestens vor Beginn des Wintersemesters 2030/31 erneut vom Fakultätsrat und vom Studienbeirat geprüft werden.